

# Daimler schickt jetzt Top-Anwälte

**WÖRTH/LANDAU:** Der Rechtsstreit um den „Kaffeemaschinenfall“, in dem sich der Betriebsrat des Mercedes-Werkes in Wörth und die Daimler AG vor dem Arbeitsgericht in Landau gegenüberstehen (wir berichteten), hat eine weitere Wendung genommen. Der Arbeitgeber hat einem Betriebsratsmitglied fristlos gekündigt und ein Hausverbot erteilt.

VON FELIX MESCOLO

Gegen Hausverbot und Kündigung zieht das Betriebsratsmitglied, das seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt sieht, zu Felde. Er hat den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Arbeitgeber beantragt, die sowohl Kündigung als auch Hausverbot aufhebt, weil diese die Tätigkeit des Gremiums stören. Außerdem sieht der Betriebsrat seine Mitbestimmungsrechte verletzt (siehe Zur Sache).

Zur Vorgeschichte: Ursprünglich hatte der Konzern die Zustimmung des Betriebsrates zur Entlassung von Jürgen Stahl einklagen wollen. Denn Betriebsratsmitglieder genießen einen erweiterten Kündigungsschutz. Wenn einem Mitglied gekündigt werden soll, bedarf dies der Zustimmung des Betriebsrates. Bei allen anderen Beschäftigten ist die Arbeitnehmervertretung lediglich anzuhören.

Nur hatte sich in diesem sogenann-

ten Zustimmungseretzungsverfahren – es heißt so, weil die Entscheidung des Gerichts, die des Betriebsrates ersetzt – im April herausgestellt, dass Stahl zum Zeitpunkt der Kündigung offenbar nur Ersatzmitglied des Betriebsrats war. Bei einem weiteren Gerichtstermin im September untermauerte der reguläre Betriebsrat Wilhelm Peters, welchen Stahl anscheinend vertreten hatte, diesen Sachverhalt, indem er im Zeugenstand erklärte, er sei zwar in Altersteilzeit und arbeite nicht mehr, nehme sein Mandat aber nach wie vor wahr.

Die Folge: War Stahl zum Zeitpunkt der Kündigung kein Betriebsratsmitglied, ist auch keine Zustimmung des Betriebsrates nötig und das Zustimmungseretzungsverfahren hätte sich erledigt. Gleichzeitig griffen dann die üblichen Regelungen für eine fristlose Kündigung, wonach diese binnen 14 Tagen erfolgen muss, ab dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitge-



Das Hausverbot für ein Betriebsratsmitglied beschäftigt das Arbeitsgericht in Landau. FOTO: DPA

ber vom Kündigungsgrund Kenntnis hatte. Diese Frist hat die Arbeitgeberseite aber verstreichen lassen, während sie sich um die Zustimmung des Betriebsrats bemühte.

Wohl um diese Scharte auszuwet-

zen, hat Daimler Stahl nun Mitte September fristlos gekündigt und ihm auch ein Hausverbot erteilt. Welche Bedeutung Daimler dem Fall inzwischen offenbar beimisst, zeigt sich darin, dass sich der Konzern nicht mehr von Anwälten des Arbeitgeberverbandes vertreten lässt, sondern die namhafte Stuttgarter Wirtschaftskanzlei Gleiss Lutz einsetzt, die über 300 Anwälte beschäftigt und deren Jahresumsatz mehr als 150 Millionen Euro beträgt.

Gegen das Hausverbot klagt nun der Betriebsrat, da er seine Arbeit beeinträchtigt sieht. Denn seit 25. September ist Stahl Vollmitglied des Gremiums. „Wenn ein Mitglied im Unternehmen datenmäßig nicht mehr registriert und nicht mehr erreichbar ist, kann der Betriebsrat nicht arbeiten“,

so Anwalt Michael Steigelmann. Stahls Werksausweis funktionierte nicht mehr und sein Kontaktprofil im Intranet sei nicht mehr sichtbar. Arbeitgeberanwalt Ulrich Baeck hingegen erklärte, Stahl könne sich ja bei der Personalabteilung anmelden, wenn Betriebsratsarbeit zu erledigen sei. Dann dürfe er auf das Gelände.

Arbeitsrichter Kai-Uwe Paulsen legte eine außergerichtliche Einigung der Parteien nahe, die Stahl eine Ausübung seines Mandates ermöglicht. Für eine Verständigung haben sie bis Montag Zeit.

Paulsen findet den Fall „kurios“. Mittlerweile seien fünf Verfahren in der Sache anhängig, in denen der ursprüngliche Kündigungsgrund überhaupt keine Rolle mehr spiele. Stahl wird vorgeworfen, während seiner Arbeitszeit einen schwunghaften Reparaturservice für Kaffeemaschinen betrieben haben. Pikant: Unter den Kunden soll laut Steigelmann auch der Chef des für ethisch korrektes Verhalten im Konzern zuständigen Büros gewesen sein.

Die Frage, ob die Instandsetzung von Heißgetränkapparaten im Betrieb „einen triftigen Grund darstellt“, der eine fristlose Kündigung eines 56 Jahre alten Mitarbeiters, der seit über 25 Jahren im Betrieb ist, rechtfertige, sei offen, so Paulsen. Beantwortet werden könnte sie am Donnerstag. Jürgen Stahl klagt vor dem Arbeitsgericht auf seine Weiterbeschäftigung. Gewinnt er, hat sich der Streit ums Hausverbot erledigt.

## Zur Sache: Die fünf Verfahren im „Kaffeemaschinenfall“

1. Zustimmungseretzungsverfahren: Daimler will die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung des Betriebsratsmitglieds erstreiten
2. Aufhebung des Hausverbots und Weiterbeschäftigung: Der Betriebsrat sieht seine Arbeit beeinträchtigt und will deshalb eine Weiterbeschäftigung seines Mitglieds erwirken, bis geklärt ist, ob die Kündigung

rechters ist. Diese Verhandlung hat am vergangenen Freitag stattgefunden.

3. Der Betriebsrat klagt gegen die Verletzung seiner Mitbestimmungsrechte, weil er vor der Kündigung im September nicht angehört worden ist. Hier gibt es noch keinen Verhandlungstermin.
4. Der Arbeitnehmer will eine einst-

weilige Verfügung gegen die in seinen Augen unwirksame Kündigung erwirken. Diese würde ihm ermöglichen, bis zu einem Gerichtsentscheid über die Rechtmäßigkeit der Kündigung weiter zu arbeiten.- 5. Der Arbeitnehmer ficht die Kündigung selbst an. Die Verfahren drei und vier werden am Donnerstag parallel verhandelt. (fex)